

Familienzulagen: Änderungsmeldung für Arbeitnehmende

SVA Zürich

Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Tel 044 448 54 80
www.svazurich.ch/fz info-se@svazurich.ch

Hinweis zum Ausfüllen des Formulars:

Wir möchten Ihren Anspruch auf Familienzulagen schnell prüfen. Voraussetzung dafür ist, dass das Formular vollständig und korrekt ausgefüllt ist. Die Personaladministration Ihres Arbeitgebers kann Sie bei Fragen beraten. Formulare, die nicht korrekt ausgefüllt sind, müssen wir retournieren. Dies verlängert die Wartezeit unnötig. Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

Sie füllen das Formular vollständig aus und überreichen es der Personaladministration Ihres Arbeitgebers. Diese prüft, ob alle Angaben vollständig sind, und reicht das Formular der SVA Zürich ein.

Falls Sie das Formular selber einschicken möchten, legen Sie es der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers vor, damit diese Punkt 1 (Angaben des Arbeitgebers) ausfüllen und mit Unterschrift bestätigen kann.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.svazurich.ch ([Merkblatt Familienzulagen für Arbeitnehmende](#) und [Merkblatt für Kinder mit Wohnsitz im Ausland](#)).

1 Angaben der Arbeitgeberin, des Arbeitgebers

Abrechnungsnummer

Genaue Firmenbezeichnung

Seit wann arbeitet diese/r Arbeitnehmer/in bei Ihnen?

Jahresbruttolohn CHF

oder Monatsbruttolohn CHF

Arbeitspensum

Arbeitsort

Aussendienstmitarbeiter/in

Filiale

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Kontaktperson und Telefonnummer für Rückfragen

Von der Arbeitnehmerin, vom Arbeitnehmer auszufüllen

2 Antragstellerin, Antragsteller

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Telefonnummer tagsüber

Nationalität

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)

ledig

verheiratet

verwitwet

in eingetragener
Partnerschaft

geschieden

gerichtlich getrennt

aufgelöste
Partnerschaft

seit

3 Ehepartnerin, Ehepartner bzw. anderer leiblicher Elternteil

Name

Vorname

Strasse

PLZ, Ort

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)

Erwerbsart Ehepartnerin, Ehepartner bzw. anderer leiblicher Elternteil

angestellt

seit

Firma

Strasse

PLZ, Ort

Wer hat das höhere Jahresbruttoeinkommen?

Antragstellerin, Antragsteller (Punkt 2)

anderer Elternteil

selbständigerwerbend

seit

im Kanton

nicht erwerbstätig

arbeitslos

Hausfrau/Hausmann

seit

Nur ausfüllen, wenn nicht Ehepartnerin oder Ehepartner

Zivilstand

seit

4 Grund der Änderung bzw. Verlängerung

Für Kinder von 15 bis 25 Jahren, die in der **Schweiz** in **Ausbildung** sind, ist eine Schulbestätigung, eine Studienbescheinigung (Immatrikulationsbestätigung) oder eine Kopie des Lehrvertrages beizulegen.

Für Kinder mit **Wohnsitz oder Ausbildung im Ausland** siehe **Merkblatt für Kinder mit Wohnsitz im Ausland**.

Kind

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

AHV-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)

Sie finden die AHV-Nummer auf der Krankenversicherungskarte.

leibliches oder adoptiertes Kind

Stiefkind Pflegekind

Geschwister Enkel

lebt im gemeinsamen Haushalt ja nein

Wenn nein, wo lebt das Kind?

Strasse

PLZ, Ort

Wohnstaat

Wer hat die elterliche Sorge?

(Kopie der ersten Seite und der entsprechenden Passage des Scheidungsurteils bzw. der Sorgerechtsvereinbarung beilegen)

Bei ausländischen Kindern mit Wohnsitz in der Schweiz: Seit wann hält sich das Kind mit behördlicher Bewilligung hier auf?

seit

Die Meldung erfolgt infolge

Geburt

(Kopie Geburtsschein oder Familienausweis beilegen)

Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen (Arztzeugnis beilegen)

Ausbildung

(Kopie Lehrvertrag oder Schulbestätigung beilegen)

Art der Ausbildung

Ist das Erwerbseinkommen des Kindes höher als CHF 28'680.00 im Jahr (bis 31.12.2020: CHF 28'440.00)?

ja

nein

Bei Ausbildungsbeginn vor dem 16. Geburtstag:

Wie viele Schuljahre hat das Kind absolviert?

(Kindergarten bis und mit Oberstufe)

Abbruch der Ausbildung

Datum

Tod des Kindes

Datum

5 Verpflichtung und Unterschrift der Antragstellerin, des Antragstellers

Sie verpflichten sich, unaufgefordert alle Änderungen der gegenwärtigen Verhältnisse sofort der SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, mitzuteilen. Sie machen sich strafbar, wenn Sie falsche Angaben machen oder Tatsachen verschweigen.

Kontakt bei Rückfragen:

- Bei Rückfragen zu den gemachten Angaben wendet sich die SVA Zürich üblicherweise an die Personalabteilung Ihres Arbeitgebers. Ohne Angabe einer Kontaktperson gehen wir davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte nicht bostitchen und keine Büroklammern verwenden